

### Vorlage der Landesregierung

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 78/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37g betreffenden Zeile eingefügt:*  
„§ 37h Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2021“

2. *Nach § 37g wird eingefügt:*

#### **„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2021**

##### **§ 37h**

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2021 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebühreuzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 1.000 € monatlich betragen, um 3,5 %;
2. wenn sie über 1.000 € bis zu 1.400 € monatlich betragen, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,5 % auf 1,5 % linear absinkt und nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$3,5 - \frac{(\text{bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug} - 1.000) \times 2,0}{400}$$

3. wenn sie über 1.400 € bis zu 2.333 € monatlich betragen, um 1,5 %;
4. wenn sie über 2.333 € monatlich betragen, um 35,00 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Der Erhöhungsbetrag nach Abs 1 ist auf die einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

(3) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2021 um 3,5 % erhöht.“

3. *Im § 79 wird angefügt:*

„(20) § 37h in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2021 würde das eine Erhöhung um 1,5 % bedeuten. Auf Bundesebene soll - unter Hinweis auf eine soziale Komponente - eine abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2021 beschlossen werden, die auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene vorgeschlagen wird. Während Ruhe- und Versorgungsbezüge unter 1.000 € monatlich um 3,5 % erhöht werden sollen (sohin deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise), sollen Ruhe- und Versorgungsbezüge über 2.333 € mit einem monatlichen Fixbetrag in Höhe von 35 € erhöht werden. Weiters ist geplant, Beträge zwischen 1.000 € bis zu 1.400 € abgestuft zu erhöhen, während Beträge über 1.400 € bis zu 2.333 € mit 1,5 % erhöht werden sollen. Da von der in § 37 LB-PG vorgesehenen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise abgewichen werden soll, bedarf es einer gesetzlichen Sonderbestimmung.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2021 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie auch auf Bundesebene, um 3,5 % erhöht werden, wofür es ebenfalls einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

### **4. Kostenfolgen:**

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge. Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca. 0,97 Millionen € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen die geringere Anhebung höherer Pensionen haben sich die Younion – Die Daseinsgewerkschaft und die Personalvertretung der Magistratsbediensteten mit dem Argument ausgesprochen, dass die Bezieherinnen und Bezieher dieser hohen Pensionen während ihrer Aktivzeit entsprechende Pensionsbeiträge entrichtet hätten und überdies von ihren Ruhebezügen Pensionssicherungsbeiträge eingehoben wurden. Dazu ist anzumerken, dass die konkret aufgeworfene Fragestellung der Zulässigkeit sozial gestaffelter Pensionsanpassungen derzeit Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens ist (Rs C-405/20). Bis zur Entscheidung dieses Verfahrens sollen auf Landesebene jedenfalls weiterhin auch soziale Aspekte bei Pensionserhöhungen berücksichtigt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

## **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.